

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Zusätzliche temporäre Baustraße für die Errichtung eines vorgezogenen Ersatzbauwerks A1/A57 Köln-Nord, L 4,5 und 6, EZ1, hier: Erteilung einer Befreiung von den Ge- und Verbotsvorschriften des Landschaftsplans gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	04.09.2017

Beschluss:

Der Beirat stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zur temporären Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen zur Herstellung des Ersatzbauwerks unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zu.

Alternativbeschluss:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde lehnt die beabsichtigte Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen zur Herstellung des Ersatzbauwerks ab.

Begründung:

Beschreibung der Maßnahmen:

Der Landesbetrieb Straßen NRW plant im Auftrag des Bundes den sechsspurigen Umbau des Autobahnkreuzes (AK) Köln-Nord der Bundesautobahn (BAB) A1 sowie den sechsstreifigen Ausbau der BAB A57 zwischen dem AK Köln-Nord und der Anschlussstelle (AS) Köln-Chorweiler.

Im Vorgriff auf den Gesamtumbau muss aufgrund statischer Defizite das Zentralbauwerk, die Brücke der A57 über die A1, erneuert werden. Der Ersatzneubau wird auf die zukünftig erforderlichen Ausbaubreiten des Gesamtumbaus ausgelegt. Da die hierzu erforderliche Verkehrsführung zum Bau des Unterführungsbauwerks der Rampe von Dortmund nach Köln genutzt werden kann, wird dieses Bauwerk gleichzeitig als Vorlaufmaßnahme mit errichtet.

Das Ersatzbauwerk war bereits Bestandteil einer Befreiung in der Sitzung am 29.08.2016 Vorlage 2575/2016. Mit dem Bau wurde zwischenzeitlich begonnen. Leider wurde erst mit Beginn der Baumaßnahmen offensichtlich, dass die Baumaßnahme auch noch aus Richtung des Pescher Weges angefahren werden muss (s. Anlage 1 und 2). Der vorhandene Waldweg befand sich bereits im Untersuchungsraum der Planungen zum Ersatzbauwerk, wurde jedoch bislang nicht bilanziert.

Der Untersuchungsraum des Autobahnkreuzes liegt in den Landschaftsschutzgebieten L5, L7, L8 und L 11. Der hier betroffene Waldweg liegt in L7 mit dem Entwicklungsziel EZ 1 (Anlage 3).

Eingriff / Kompensation:

Die temporäre Baustraße soll auf dem vorhanden unbefestigten Waldweg, der vom Pescher Weg parallel der Autobahn A1 verläuft, für den Zeitraum von zwei Wochen angelegt werden. Ein Eingriff in vorhandene Vegetation ist nicht notwendig. Der Weg ist für die Maßnahme fachgerecht durch eine Flies-Abdichtung mit Schotterauflage von mind. 20cm zu ertüchtigen. Der Oberboden ist vorher seitlich zu lagern. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist der Waldweg wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Eine Inanspruchnahme darüber hinaus ist nicht erlaubt. Materiallagerung und Baustelleneinrichtungsflächen sind nur im Randbereich des Unterführungsbauwerkes zulässig.

Ein Kompensationserfordernis besteht unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen nicht, da die Nutzung nur temporär angesetzt ist. Sollten darüber hinaus doch in Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung in einzelnen Bereichen Vegetationseingriffe zwingend notwendig werden, so sind diese im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Umbau des Autobahnkreuzes Köln-Nord durch die verfahrensführende Behörde (HNB) nach zu bilanzieren.

Artenschutz:

Da es sich nur um einen temporären Eingriff handelt und nicht in Vegetation eingegriffen wird, können unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Bedenken seitens des Freilandartenschutzes ausgeschlossen werden.

Befreiungsvoraussetzungen:

Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde liegen aufgrund der lediglich temporären Nutzung der Baustraße und unter Berücksichtigung entsprechender Schutzmaßnahmen die Befreiungsvoraussetzungen gem. §67 (1) Nr. 1 BNatSchG vor, da das öffentliche Interesse an einer möglichst konfliktfreien und mit geringen Verkehrsbeeinträchtigungen einhergehenden Ertüchtigung des Autobahnkreuzes A1/A57 die Belange von Natur und Landschaft überwiegt.

Anlagen